
S 87 KR 707/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Klage isoliert auf Feststellung von Arbeitsunfähigkeit; Zulässigkeit; Rechtsschutzbedürfnis § 55 Abs. 1 SGG , § 44 A VWGO, § 275 Abs. 5 SGB V
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 87 KR 707/01
Datum	14.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 28/03
Datum	20.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die aus seiner Sicht unzureichende Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) am 30. November 2000 und angeblich fehlerhafte Feststellung seiner Arbeitsfähigkeit.

Der 1957 geborene Kläger war seit langer Zeit arbeitslos. Er ist bei der Beklagten versichert. Der Kläger leidet an Asthma bronchiale. Er führt dies auf seine frühere Tätigkeit in einer Druckerei zurück. Eine Anerkennung als Berufskrankheit scheiterte jedoch (Verfahren SG Berlin [S 8 U 1069/95](#) und LSG Berlin [3 U 83/98](#), vgl. Urteil vom 26. April 2001). Der Kläger hatte jedenfalls zur fraglichen Zeit 2000/2001 auch Beschwerden aufgrund Verschleimererscheinung der

Wirbelsäule, Schmerzen in den Beinen und einen Meniskusschaden. Er litt auch unter Anfällen mit Bewusstlosigkeit, einem neurasthenischen Syndrom, Gastritis und Hämorrhoiden. Aufgrund der verschiedenen Krankheiten und Beeinträchtigungen ist ein Grad der Behinderung von 40 festgestellt worden. Im Herbst und Winter 2000 bis 2001 bezog der Kläger ohne Unterbrechung Arbeitslosenhilfe. Am 16. November 2000 schrieb ihn sein behandelnder Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. S arbeitsunfähig krank. Am 28. November 2000 teilte Dr. S im Bericht für den MDK mit, die Arbeitsunfähigkeit dauere an. Am 30. November 2000 untersuchte die Ärztin für Allgemeinmedizin Dr. S den Kläger für den MDK. Sie kam zu dem Ergebnis der Arbeitsfähigkeit ab 16. Dezember 2000. Mit Bescheid vom 1. Dezember 2000 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass er ab 16. Dezember 2000 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei. Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 14. Dezember 2000 Widerspruch und legte ein Widerspruchsschreiben des Dr. S bei. Darin heißt es, beim Kläger beständen seit 1994 Anfälle mit Bewusstlosigkeit, außerdem ein neurasthenisches Syndrom mit Spannungen, Unruhe, Konzentrationsschwierigkeiten und Vergesslichkeit. Zudem leide er unter Asthma bronchiale. Er sei nach wie vor beruflich nicht belastbar. Die Beklagte legte den ärztlichen Widerspruch dem MDK vor. Dieser teilte am 22. Dezember 2000 mit, es bestehe mit Sicherheit ein Restleistungsvermögen. Der ärztliche Widerspruch berufe sich nicht auf objektivierbare Kriterien sondern wiederhole im Wesentlichen lediglich Beschwerdeangaben des Klägers.

Mit Schreiben vom 1. Januar 2001 informierte der Kläger die Beklagte über die Einzelheiten seiner Beschwerden und Krankheiten. Von den Nebenwirkungen des Schmerzmittels, welches er gegen die immer stärker auftretenden krampfartigen Schmerzen in den Beinen verschrieben bekommen habe, habe die Ärztin nichts hören wollen. Auch wegen seiner weiteren chronischen Krankheiten (Asthma, Rückenprobleme, Meniskusschaden, Magengeschwür, psychoneurovegetatives Syndrom usw.) könne er jeder Zeit krankgeschrieben werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Februar 2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Hiergegen hat der Kläger am 16. Februar 2001 Klage erhoben.

Die Landesversicherungsanstalt Berlin hat mit Bescheid vom 20. Dezember 2001 einen Antrag des Klägers vom 30. August 2001 auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung abgelehnt, weil weder eine teilweise noch eine volle Erwerbsminderung und auch keine Berufsunfähigkeit vorliege. Gegen diesen Bescheid ist mittlerweile die Klage in zweiter Instanz vor dem LSG Berlin-Brandenburg anhängig (L 4 RJ 56/04). Ebenfalls in zweiter Instanz anhängig ist zur Zeit die Klage des Klägers gegen die Feststellung der Arbeitsfähigkeit ab 1. August 2001 durch die Beklagte mit Bescheid vom 26. Juli 2001 ([L 9 KR 71/05 NZB](#)).

Im hiesigen Verfahren hat der Kläger vor dem Sozialgericht vorgebracht, die Untersuchung durch die MDK-Ärztin sei unzureichend gewesen. Außerdem könnten Ärzte generell nicht im Voraus wissen, ob jemand in zwei Wochen geheilt

sein werde. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2001 hat der Klager mitgeteilt, er begehre nicht die Differenz zwischen Krankengeld und Arbeitslosenhilfe, sondern klage gegen die mangelhafte Untersuchung und ungerechte und fehlerhafte Entscheidung des MDK. Auch mit Schreiben vom 30. April 2002 hat er durch seinen Bevollmchtigten erklrt, es gehe ihm nicht um eine Zahlungsverpflichtung der AOK sondern um die unrichtige Stellungnahme des Medizinischen Dienstes. Diese erschwere ihm, seine rentenrechtlichen Ansprche zu verwirklichen.

Der Klger hat erstinstanzlich beantragt, den Widerspruchsbescheid vom 13. Februar 2001 zu ndern und (auf) "weitere Krankschreibungen vom behandelnden Arzt zu erkennen".

Mit Gerichtsbescheid vom 14. April 2003 hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen. Das klgerische Begehren sei durch Auslegung zu ermitteln. Dem Klger gehe es nicht um einen Anspruch auf Krankengeld oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung der Beklagten. Er wende sich vielmehr zum einen gegen die von der MDK-rztin vorgenommene Feststellung der Arbeitsfhigkeit ab einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Zum anderen halte er sich ber den 15. Dezember 2000 hinaus fr arbeitsunfhig. Die Klage hinsichtlich des ersten Begehrens sei bereits unzulssig. MDK-Feststellungen seien als der Beklagten zurechenbare Verfahrenshandlungen nicht isoliert anfechtbar.

Die Klage sei auch unzulssig, soweit der Klger Arbeitsunfhigkeit ber den 15. Dezember 2000 hinaus erreichen wolle. Es fehle das Rechtsschutzbedrfnis. Es sei nicht erkennbar, wie sich die rechtliche oder wirtschaftliche Stellung des Klgers verbessern knnte, wenn die Arbeitsunfhigkeit feststnde.

Gegen diesen Gerichtsbescheid wendet sich der Klger mit seiner (rechtzeitigen) Berufung. Das Urteil enthalte falsche und fehlerhafte Angaben. So seien seine Krankheiten und seine Leiden nicht vollstndig aufgezhlt worden und der Sachverhalt nicht aufgeklrt. Im Zusammenhang mit der Untersuchung am 30. November 2000 sei der von ihm aufgeworfene Fragenkatalog nicht abgearbeitet worden.

Ferner sei sein Begehren missverstanden worden. Er habe "ganz deutlich und verstndlich erlutert, den Krankenzustand, die festgestellten Leiden und Krankschreibungen der behandelnden rzte anzuerkennen". Durch die Vorgehensweise des MDK seien ihm unntliche Probleme und Schden entstanden. So habe er sich wieder arbeitslos melden und Bemhungen um Arbeitssuche nachweisen mssen. Auch htten andere Gutachter einen negativen Eindruck von ihm. Es sei falsch, dass sich durch die Klage seine rechtliche und wirtschaftliche Lage nicht verbessere, so klage er im Parallelverfahren Leistungsansprche auf Krankengeld ein. Der Richter verhalte sich unkorrekt. Gleiches gelte fr die Beklagte, die ihm mittlerweile Versichertenkarten als Rentner geschickt habe, weshalb Arbeitsunfhigkeitsschreibungen nicht mehr mglich seien. Schlielich beabsichtige er, Schadensersatzansprche zu erheben.

Der Klger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 14. April 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 1. Dezember 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. Februar 2001 aufzuheben und festzustellen, dass der Klager uber den 15. Dezember 2000 hinaus arbeitsunfahig gewesen sei, und den Krankenzustand des Klagers anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Sie halt die Berufung bereits fur unzulassig.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die Akte der Beklagten verwiesen. Vorgelegen haben auerdem die den Klager betreffende Leistungsakte des Arbeitsamtes Berlin-Nord sowie die Gerichtsakten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg L 4 RJ 56/04 sowie [L 9 KR 71/05 NZB](#).

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung ist zulassig, jedoch unbegrundet.

Der Klager ist beschwert und hat deshalb ein Rechtsschutzinteresse fur die Rechtsmittelinstanz (vgl. ebenso Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer  Meyer-Ladewig, SGG, vor § 143 Randnr. 5), auch wenn die Klage selbst unzulassig ist. Der Antrag des Klagers entspricht dem bereits in erster Instanz Begehrten.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht als unzulassig abgewiesen. Ihr fehlt das Rechtsschutzbedurfnis.

Sollte sich der Klager isoliert gegen die angeblich unzulanglichen Untersuchungsmethoden und Feststellung kunftiger Arbeitsfahigkeit durch die rztin des MDK wenden wollen, stnde einer Klage  wie im Gerichtsbescheid zutreffend ausgefhrt  der allgemeine Rechtsgrundsatz des [§ 44 a](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entgegen, der die isolierte Anfechtung behrdlicher Verfahrenshandlungen, die nur den Bescheid vorbereiten, ausschliet (ebenso BSG SozR 1500 § 144 Nr. 39 S. 69f; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer  Keller a. a. O. § 54 Randnr. 8e).

Eine Verpflichtungsklage auf Zahlung von Krankengeld bzw. eines Differenzbetrages zur Arbeitslosenhilfe hat der Klager ausdrcklich nicht erhoben.

Soweit er im Berufungsverfahren erstmals auf den Vorteil der Krankenschreibung fur ihn abstellt, sich nicht um Arbeit bemhen zu mssen, ist das Begehren jedenfalls erledigt.

Wird die Klage als auf Feststellung der Beklagten gegenuber auslegt, dass uber den 15. Dezember 2000 hinaus Arbeitsunfahigkeit bestanden hat, fehlt es am erforderlichen berechtigten Interesse im Sinne des [§ 55 Abs. 1](#)

Sozialgerichtsgesetz (SGG) bzw. Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG analog:

FÃ¼r ein (Fortsetzungs-) Feststellungsinteresse mÃ¼sste die angestrebte Entscheidung die Lage des KlÃ¤gers verbessern kÃ¶nnen ([BSGE 79, 33, 34](#); [BSG SozR 4100 Â§ 91 Nr. 5](#) S. 13). Daran fehlt es. Das hiesige Verfahren hat keine Auswirkungen auf das bestehende oder etwaige kÃ¼nftige Rentenverfahren. Dort ist bzw. wÃ¤re die Krankenkasse nicht einmal Beklagte. Entsprechendes wÃ¼rde auch fÃ¼r Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Pflichten des KlÃ¤gers als Arbeitsloser gelten, ArbeitsbemÃ¼hungen vorzuweisen.

Aus der Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit ab 16. Dezember 2000 folgte auch nichts fÃ¼r Ã¤hnliche Streitigkeiten mit der Beklagten, die spÃ¤tere ZeitrÃ¤ume betreffen, insbesondere nicht fÃ¼r das Verfahren, welches dem Rechtsstreit LSG Berlin-Brandenburg [L 9 KR 71/05 NZB](#) zugrunde liegt. Es gibt keinen rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen Zusammenhang.

Die begehrte Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit Ã¼ber den 15. Dezember 2001 hinaus hÃ¤tte schlieÃlich auch keine Bedeutung fÃ¼r kÃ¼nftige Stellungnahmen und Begutachtungen durch den MDK, da es sich um einen singulÃ¤ren Vorgang gehandelt hat. Ãberdies sind die Ãrzte des Medizinischen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer medizinischen Aufgaben nach Â§ 275 Abs. 5 Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V) nur ihrem Ãrztlichen Gewissen unterworfen. Auch deshalb folgten aus der begehrten Feststellung keine konkreten Handlungsgebote fÃ¼r kÃ¼nftige Untersuchungen des KlÃ¤gers, wenn die UnzulÃ¤nglichkeit der Untersuchung und Prognose am 30. November 2000 festgestellt wÃ¼rde.

Die Kostenentscheidung nach [Â§ 193 SGG](#) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 23.02.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024